



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0507/2023		Datum: 13.09.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0602-23	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 "Freizeitzentrum Güser Moselbogen" Ä Nr. 4 u. E für ein Vorhaben in Güls, Am Gülser Moselbogen 3			
Gremienweg:			
26.09.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
	TOP	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
	öffentlich	<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 106 Ä Nr. 4 u E zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- Befreiung von der Festsetzung, dass Nebenanlagen in Form von Schuppen und dergl. unzulässig sind

Antragseingang	20.03.2023
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben; Hier: Aufstellung eines Containers auf Vereinsgelände
Grundstück/Straße	Am Gülser Moselbogen 3
Gemarkung	Güls
Flur	5
Flurstück	216/4

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Containers zur Lagerung von Vereinsmaterial auf dem Vereinsgrundstück. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 106 Ä 4 u E. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bestimmt.

Nach den textlichen Festsetzungen Nr. 2.2 sind nur Gebäude, die als Vereinsheime dienen, sowie damit räumlich verbundene Einrichtungen und Anlagen zur Unterbringung vereinseigenen Materials im Sondergebiet Wassersport zulässig. Im Weiteren sind gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nebenanlagen in Form von Schuppen oder dergl. unzulässig. Hierunter fällt definitionsgemäß auch der Container.

Der Container mit den Abmessungen 6,00 m x 2,55 m x 2,90 m kommt außerhalb des Baufensters moselseitig an der östlichen Grundstücksgrenze zum Liegen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 Ä 4 u E befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus

städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Lageplan mit Ansicht

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: